Kreistag
UNSTRUT-HAINICH-KREIS

Beschlussvorlage

öffentlich

Einreicher: Abfallwirtschaftsbetrieb

Drucksachen-Nr.: AWB/BV/037/2023

Einreichung: 28.11.2023

Beratungsfolge	**Termin**	**TOP**
Kreistag	**18.12.2023**	

Betr.:
Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis: 4. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Umladestation des Kreises vom 13.12.2010

Der Kreistag möge beschließen:

Gemäß der §§ 98 und 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch 7. Änderungsgesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), gemäß §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (-ThürKAG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), gemäß Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (-ThürVwZVG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131, 133), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533) und des § 22 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom xx.xx.2023 beschließt der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 18.12.2023 die als **Anlage 1** beigefügte

4. Änderungssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Umladestation sowie der Bioabfallsammelstellen des Unstrut-Hainich-Kreises (GEBÜHRENSATZUNG DER UMLADESTATION SOWIE DER BIOABFALLSAMMELSTELLEN DES UNSTRUT-HAINICH-KREISES) vom 13.12.2010.

Begründung:

Mit der 4. Änderungssatzung werden in den Begriffsbestimmungen sowie in der Anlage zur Gebührensatzung Anpassungen vorgenommen.

Mit der 4. Änderungssatzung erfährt die GEBÜHRENSATZUNG DER UMLADESTATION SOWIE DER BIOABFALLSAMMELSTELLEN DES UNSTRUT-HAINICH-KREISES im Einzelnen folgende Änderungen:

Die Präambel wurde an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

Durch Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 wird die Definition für Küchen- und Kantinenabfälle der Satzung entnommen und die Definition für biologisch abbaubare Küchenabfälle in die Satzung aufgenommen. Durch Art. 1 Abs. 4 erfolgt die entsprechende Anpassung in der Anlage der Gebührensatzung. Die Anpassung erfolgt, weil der Unstrut-Hainich-Kreis die Einsammlung, den Transport und die Verwertung von biologisch abbaubaren Nahrungsabfällen nicht für Gewerbe anbietet. Kantinenabfälle sind jedoch dem gewerblichen Bereich zuzuordnen.

Durch Art. 1 Abs. 3 wird die Anlage zur Satzung an die mit der 3. Änderungssatzung vorgenommene Änderung der Bezeichnung der Gebührensatzung angepasst.

In Art. 2 wird das Inkrafttreten der Satzungsregelungen auf den 01.02.2024 festgelegt.

Die Regelungen der 3. Änderungssatzung sind in der als **Anlage 2** beigefügten nichtamtlichen Lesefassung der GEBÜHRENSATZUNG DER UMLADESTATION SOWIE DER BIOABFALLSAMMELSTELLEN DES UNSTRUT-HAINICH-KREISES im Änderungsmodus farbig eingefügt.

Z a n k e r	M ü l v e r s t e d t
Landrat	Betriebsleiterin

Anlagen:
Anlage 1: 4. Änderungssatzung der GEBÜHRENSATZUNG DER UMLADESTATION SOWIE DER BIOABFALLSAMMELSTELLEN DES UNSTRUT-HAINICH-KREISES
Anlage 2: Nichtamtliche Lesefassung

☐ Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
☐ Vorlage wurde abgelehnt
☐ Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:
Ja: Nein: Enthaltungen: